Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V.", im Folgenden "Verein" genannt. ²Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. ³Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a.d.Ilm. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) ¹Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. ²Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der LES dienen
 - d) Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über LEADER-Aktivitäten
- (4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Betrieb und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet hat und den Vereinszweck unterstützt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. ³Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. ⁴Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. ³Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2. der Vorstand (§ 9)
- 3. der Lenkungskreis (Entscheidungsgremium) (§ 10)
- 4. der Beirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Sie beschließt insbesondere über:
- 1. die Annahme der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- 2. die Annahme der Beitragsordnung
- 3. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- 4. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 5. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 6. die Entlastung des Vorstands
- 7. die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- 8. die Wahl des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr)
- 9. die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- 10. die Satzung und Änderungen der Satzung
- 11. Annahme der Geschäftsordnung(en)
- 12. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- 13. den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. ²Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Mailadresse versandt. ³Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- 1. Bericht des Vorstands
- 2. Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der LES
- 3. Bericht der Kassenprüfer (1. Mitgliederversammlung)
- 4. Entlastung des Vorstands (1. Mitgliederversammlung)
- 5. Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- 6. Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
- 7. Wahl des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr)
- (4) ¹Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. ²Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) ¹Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. ²Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. ³Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. ⁴Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind.
- (2) ¹In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (4) ¹Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. ²Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.
- (5) ¹Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. ²Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. einem Vorsitzenden
- 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. einem Schatzmeister
- 4. und zwei Beisitzern.
- (2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. ³Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Lenkungskreis zugewiesen worden sind. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers regelt. ⁴Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) ¹Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) ¹Der Vorstand entscheidet in nicht-öffentlichen Vorstandssitzungen. ²Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht. ³Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandsitzung kann schriftlich, mündlich, per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen. Sie ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigen Mitglieder anwesend ist. ⁵Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁷Das LAG-Management nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

- (6) ¹Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. ²Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen. ³Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. ⁴Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. ²Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. ³Nach einer Kommunalwahl übernimmt automatisch der Vertreter der Mitgliedskommune das Amt des Vorgängers in der Vorstandschaft.

§ 10 Lenkungskreis (Entscheidungsgremium)

- (1) Der Lenkungskreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Lenkungskreises können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) ¹Der Lenkungskreis besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren 16 Vereinsmitgliedern. ²Die Mitglieder des Lenkungskreises werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Lenkungskreises bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. ⁴Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Lenkungskreises ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (5) Der Lenkungskreis gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhalten muss.

(6) ¹Der Lenkungskreis tagt in öffentlichen Sitzungen. ²Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.

§ 11 Beirat

- (1) ¹Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Lenkungskreises wird ein Beirat eingerichtet. ²Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. ³Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. ⁴Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. ⁵Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Lenkungskreises hinzugezogen.
- (2) ¹Der Beirat ist beratend tätig. ²Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) ¹Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. ²Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. ³Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) ¹Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen. ²Der Leiter eines Arbeitskreises berichtet an den Lenkungskreis und den Geschäftsführer.

§ 13 Geschäftsführung / LAG Management

- (1) ¹Die Geschäftsführung / das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. ²Sie / Es nimmt an sämtlichen Sitzungen des Vorstands und des Lenkungskreises teil. ³Das LAG Management ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) ¹Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. ²Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. ²Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. ³Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. ²Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Ggf. ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Gründungsversammlungen des Vereins vom 05.11.2014 und 20.05.2015 haben die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen. ²Die Satzung wurde am 28.03.2017, am 17.10.2017 und am 13.10.2020 geändert. ³Hiermit wird die am 13.10.2020 beschlossene Satzung geändert.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) ¹Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. ²Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde geändert am 22.06.2022.

Albert Gürtner LAG-Vorsitzender

Landrat Pfaffenhofen a.d. Ilm

Tina Schuler

Protokollführerin

LAG-Assistentin der Geschäftsführung